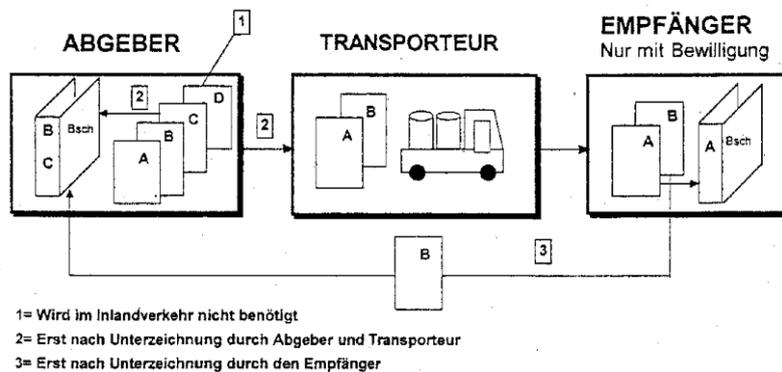


Sonderabfälle dürfen nur an dazu berechnigte Unternehmen abgegeben werden. Diese haben die Kantonalen/ Eidgenössischen Bewilligungen vorzuweisen.
Dies ist ein Auszug aus der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und regelt nur den Verkehr mit Sonderabfall.

Sonderabfall-Codes sind auch aus der VVS ersichtlich.

Verwendung des Begleitscheins (Inlandverkehr)

- Beim ausgefüllten Begleitschein muss vor der Weiterleitung des Abfalls im **Feld 1 "Abgeber"** noch das Datum eingetragen werden und der Abgeber muss unterzeichnen.
- Bei der Übergabe des Abfalls an den Transporteur ist das **Feld 2 "Transporteur"** auszufüllen, bzw. sind noch fehlende Angaben nachzutragen und der Transporteur muss unterzeichnen. Danach ist der **grüne Durchschlag C** herauszutrennen. Dieser muss vom Abgeber während 5 Jahren (beim OP-Leiter des Niederlassung) aufbewahrt werden.
- Die anderen Blätter des Begleitscheins sind mit dem Abfall weiterzuleiten.
- Der **gelbe Durchschlag D** ist nur bei Export oder Import zwingend zu verwenden.
- Der Empfänger hat im **Feld 3 "Empfänger"** die noch ausstehenden Eintragungen vorzunehmen und zu unterzeichnen.
- Der **rote Durchschlag B** ist vom Empfänger an den Abgeber zurückzusenden (unterzeichnet) und von diesem 5 Jahre (beim OP-Leiter des Niederlassung) aufzubewahren.
- Den **blauen Durchschlag A** behält der Empfänger. Er muss diesen während 5 Jahren aufbewahren.



Sammlung von Sonderabfällen

- Abfälle nach Stoffen getrennt sammeln (keine Vermischung).
- Medienbeständige und UN geprüfte Gebinde verwenden.
- Sammelgebände für flüssige Abfälle sind auf Auffangwannen zu lagern.
- Bei Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 30° (z.B. Lösemittel), sind Gebinde, Lager- und eventuelle Befüllrichtungen (Trichter) zu erden, um elektrostatische Aufladungen und dadurch mögliche Funkenbildung bei Berührung zu verhindern.
- Abfallsammelstellen und -sammelgebände klar bezeichnen.
- Sammelgebände sauber halten.